§ 46 Schriftliche Prüfung

(1) [1]Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufgaben. [2]Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) [1]Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten, wobei jeweils die akten-, register- und geschäftsstellenmäßige Behandlung besonders berücksichtigt werden soll:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
3. Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Protokollführung,
5. Kostenrecht.

[2]Die Aufgaben können jeweils auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen.